

ZAHNÄRZTLICHER

anzeiger

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

3 Special 2018

Kein Sommerloch

Angestellt oder selbständig? | Angestellt - Worauf muss ich achten? |
KZVB baut Service ab? - ein Leserbrief | 1.000 dagegen - der neue HVM |
Sein eigener Chef zu sein - ein wertvoller Status |



WWW.ZBVMUC.DE

3 Special 2018

Editorial	03
Warum in die Selbständigkeit – Ich bin lieber angestellt	05
Leserbrief	07
Angestellter Zahnarzt – Themen, die bewegen	08
Bereits fast 1.000 Zahnärzte in Bayern erklären schriftlich die Ablehnung des neuen HVM	10
Sein eigener Chef zu sein – Ein wertvoller Status	12
Die Geschichte von dem Blumentopf und dem Bier	15
Impressum	16

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die 3. Sonderausgabe des Münchner Zahnärztlichen Anzeigers in den Händen. Es war uns ein Anliegen, mit dieser Sonderausgabe eine Zusammenstellung von Themen für den wachsenden Kreis von angestellten Zahnärzten und Assistenten in München zu bieten. Viel wurde über den Wandel des Berufsbildes gesprochen und geschrieben, für uns ein Anlass, diese Themen in einer eigenen Ausgabe zusammenzufassen. Jetzt mögen natürlich die alteingesessenen, freiberuflich tätigen Kollegen einwenden, ja und wir?

Keine Angst, unser Leistungsangebot des ZBV München ist an der Dienstleistung für alle ausgerichtet. Auch wenn so mancher Zahnarzt in meinem Alter mit Beklommenheit den Wandel beobachtet, die Zahlen in Bayern sprechen eine eigene Sprache. Ein Grund mehr, die Front nicht zwischen freiberuflich tätigen und angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten aufzumachen, die Gefahren für unsere Berufsausübung kommen von ganz anderer Stelle. Die größere Gefahr droht in meinen Augen durch die Ökonomisierung der zahnärztlichen Landschaft durch die Begehrlichkeiten von Investoren und anderen Geldgebern, die zahnärztliche Großbetriebe als Geschäftsmodell entdeckt haben. Wir sollten alle zahnärztlichen Körperschaften in Land und Bund unterstützen, die ihren Einfluss geltend machen, um dieser Kettenbildung Einhalt zu gebieten. Die Wünsche der Politik, mit größeren Einheiten das Leistungsangebot zu verbilligen und die Versorgung auf dem Lande zu bewerkstelligen, haben sich nicht erfüllt. Im Gegenteil, der Verdrängungswettbewerb hat sich in den Zentren der Großstädte verstärkt, die Versorgung auf dem flachen oder in Bayern dem bergigen Land hat sich durch MVZs nicht verbessert.

Sehen wir also dem Wandel mit einem skeptischen Auge, aber auch mit Gestaltungswillen entgegen, er bietet Chancen, wenn wir uns nicht in Facharztgruppen oder angestellte und freiberuflich Tätige teilen lassen, sondern wenn wir uns unserer grundsätzlichen Verantwortungen dem Patienten gegenüber besinnen und dieser Verantwortung gerecht werden, egal ob angestellt oder als Einzelkämpfer.

*Ihr
Dr. Eckart Heidenreich*



Selbständigkeit bedeutet unternehmerisches Risiko verbunden mit täglichen Herausforderungen bei der Praxisführung. Selbst nach 12 Jahren Tätigkeit als angestellter Zahnarzt hat sich Dr. Cornelius Haffner niedergelassen und es nie bereut...

Bildquelle: iStock.com/filadelfon

Warum in die Selbständigkeit? Ich bin lieber angestellt!

von Dr. Cornelius Haffner



Erst seit dem Jahr 2007 ist es möglich, nach der Vorbereitungszeit die vertragszahnärztliche Zahnmedizin auch im angestellten Verhältnis zu praktizieren. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen entscheiden sich für diese Art der Berufsausübung und schon im Jahr 2017 waren fast 20% aller Vertragszahnärzte/-innen in Deutschland angestellt (Zahlen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) 2017: Gesamtzahl Vertragszahnärzte in Deutschland 2017: 61.852 davon angestellt 11.218 (18,2%)). Warum der Gesetzgeber diese Art der Berufsausübung auch im ärztlichen/ zahnärztlichen Bereich fordert, liegt auf der Hand, es sollen Kosten eingespart werden. So gehen vor allem die gesetzlichen Krankenkassen davon aus, dass die Leistungen gegenüber ihren versicherten Patienten durch Großpraxen und hier einem Pool von angestellten Berufsausübenden deutlich günstiger erbracht werden können, auch schon deshalb, weil Ressourcen besser eingesetzt werden und die Kostenquote sinkt. Aus eigener Erfahrung und in Kenntnis eigens hierfür erhobener, umfangreicher Daten ist diese Annahme jedoch nicht zutreffend. Vielmehr kann dargestellt werden, dass – insbesondere kurzfristige Arbeitsverhältnisse – für den Arbeitgeber mit einem Mehraufwand verbunden und kostenintensiv sind (Einarbeitungszeit) und auch die Patientenbindung leidet. Dennoch, es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass es diese Wahlmöglichkeit und damit Flexibilität gibt.

Die Gründe, sich für das Angestelltenverhältnis zu entscheiden, sind durchaus nachvollziehbar und eingängig, entsprechende Umfragen bei Studienabgängern und Kolleginnen und Kollegen in der Vorbereitungszeit ergeben ein überwiegend klares Bild. Natürlich besteht für den Angestellten zunächst größere Sicherheit, Familie und Beruf zusammen zu bringen. Die Elternzeit oder auch die eigene Krankheit oder die Krankheit der Kinder werden weich abgedeckt. Schon die Auseinandersetzung mit einem möglichen Kreditgeber fällt weg und auch die Konfrontation mit dem Praxisberater ist nicht nötig.

Das unternehmerische Risiko trägt alleine der Arbeitgeber und auch die vielfachen, sehr aufwendigen Auseinandersetzungen mit dem Personal sind vielleicht nicht jedermanns Baustelle. Hier muss die Frage erlaubt sein, in wie weit wir durch das Studium auf dieses Aufgaben überhaupt vorbereitet werden? Themen wie Betriebswirtschaftslehre, Personalführung oder auch die Bereiche der vertragszahnärztlichen Tätigkeit stehen nicht auf dem Lehrplan und vielleicht ist das auch schon ein Grund dafür, die Selbstständigkeit als Hürde, nicht als Chance zu begreifen.

Ich habe beide Seiten kennengelernt. Nach 12 Jahren Tätigkeit als Angestellter praktiziere ich die Zahnmedizin im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Niederlassung. Auch meine

Leserbrief

KZVB baut ab? Münchner Zahnarzt kritisiert die Abschaffung des Bereitschaftsdienstes und der telefonischen Beratung

Zahnärztlicher Bezirksverband
München Stadt und Land
z.H. Vorsitzender des Vorstands
Dr. Eckart HEIDENREICH

Fallstraße 34
81369 München

München, 23. August 2018

Betreff:

- Abschaffung zahnärztlicher Bereitschaftsdienst in München
- Änderung Dienstleistungsangebot der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

Sehr geehrter, lieber Herr Kollege
Heidenreich,

wie Ihnen sicher bekannt ist, hat der zahnärztliche Bereitschaftsdienst in München für eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen eine große Bedeutung. Der durch die Bezirksstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZVB) organisierte Dienst bietet für die Bewohnerinnen und Bewohner in unserer Landeshauptstadt, auch außerhalb der sonst üblichen Sprechzeiten, eine Möglichkeit, bei Bedarf eine zahnärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen.

Wenn dieses Angebot für den Behandler wie auch für das Praxisteam mit großem Engagement verbunden war, weiß ich doch zumindest von einigen Kolleginnen und Kollegen, dass dieses Zusatzangebot über viele Jahre gerne gelebte Praxis war.

Mit großer Verwunderung habe ich nunmehr erfahren, dass der Bereitschaftsdienst, also die Praxisöffnungszeiten von 19.00 – 23.00 Uhr nunmehr abgeschafft werden, das Angebot also

eingestellt werden soll! Es ist in jedem Falle zu erwarten, dass der zahnärztliche Behandlungsbedarf dann einmal mehr durch die wachsende Anzahl an zahnärztlichen Großpraxen übernommen werden wird. Ist eine derartige Förderung gegen die Belange von kleinen Praxisstrukturen politischer Wille der KZVB Führung?

Ich darf Sie auf diesem Wege sehr herzlich bitten, sich als Vertreter aller zahnärztlichen Mitglieder des ZBV München für einen Fortbestand des Bereitschaftsdienstes einzusetzen.

Darüber hinaus ist eine weitere, aktuelle Information für mich sehr ärgerlich.

Wie ich aus wiederholten Telefonaten in der KZVB erfahren habe, soll die dort seit Jahren angebotene und vielfach genutzte telefonische Beratung – zum Beispiel rund um das Thema Abrechnung – aus Kostengründen abgeschafft werden. In Zukunft sollen Beratungen ausschließlich schriftlich erfolgen. Die KZVB ist eine durch die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte Bayerns vor allem finanziell getragene Einrichtung.

Diese Körperschaft des öffentlichen Rechts muss für alle Mitglieder ein Höchstmaß an Dienstleistung bieten. Zukünftige, ausschließlich schriftliche Anfragen, verkomplizieren den Prozess und sind für die Praxen eine zusätzliche Belastung, die es zu verhindern gilt. Das Thema Bürokratieabbau scheint hier nicht im Vordergrund zu stehen. Auch hier bitte ich eindringlich um Ihre Unterstützung.

*Ich verbleibe mit freundlichen,
kollegialen Grüßen,*

Jörn Gingter

Frau – sie ist Augenärztin – ist nach fünf Jahren als Mitarbeiterin in einer Praxis und einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) seit mehreren Jahren selbstständig. Und wir beide sind uns einig: der Weg in die Selbstständigkeit war absolut richtig und wir würden diesen jederzeit wieder wagen!

Der Anfang war nicht einfach. Waren wir geregelte Arbeitszeiten gewohnt, haben es genossen, ausschließlich während den vereinbarten Arbeitszeiten für die Patienten da zu sein und konnten sicher sein, am Monatsende ein geregeltes Einkommen überwiesen zu bekommen und damit planen zu können, sind wir bis heute völlig anders in unseren kleinen „Unternehmen“ engagiert und gebunden.

Hat der letzte Patient die Praxistür hinter sich zugemacht, bestimmen andere Themen den vermeintlichen Feierabend. Auch wenn wir uns mehrfach kompetente Unterstützung geleistet haben, Personalangelegenheiten, Abrechnung, Marketing und auch das Controlling liegen fest in unseren Händen, sind spannend aber auch zeitintensiv. Ist man dann auf dem Heimweg – zu Hause warten zwei schulpflichtige Kerle, die noch darauf warten, abgefragt zu werden oder auf Erklärungen hoffen, wie denn die Matheaufgabe zu lösen wäre (dumm nur, dass man selbst erst nachlesen oder googeln muss, um fit zu werden und Hilfe zu leisten), nehmen Patienten gerne den Service wahr, bei Bedarf anzurufen, um zu fragen, ob nicht doch vier Amoxicillin am Tag besser wären, die Alveole würde nach der Osteotomie immer noch Schmerzen bereiten. Oftmals kreist auch noch zu später Stunde – die Kinder sind dann schon im Bett – unsere gemeinsame Zeit um den Praxisalltag. Ich weiss aus zahlreichen Gesprächen, vielen von Ihnen geht es ganz genau so und dennoch, auch Sie wollen nicht zurück.

Nein, ich will diejenigen, die gerade die selbstständige Zukunft planen, nicht entmutigen. Vielmehr werbe ich dafür, die Selbstständigkeit richtig vorzubereiten. Nutzen Sie die Zeit, in der Sie Vorbereitungsassistent/in sind, analysieren und hinterfragen Sie die Praxisstruktur. Auch wenn Sie gegebenenfalls gar nicht selbst betroffen sind (Festgehalt statt Umsatzbeteiligung), verantworten Sie in jedem Falle die Karteikarteneinträ-

ge selbst und schauen Sie bei der Abrechnung der hierfür zuständigen Mitarbeiterin „über die Schulter“. Tauchen Sie ein in die für Sie wichtigen Behandlungsrichtlinien (z.B. PA oder Endodontie) und werfen Sie einen Blick in die rote Abrechnungsmappe (BEMA Positionen). Sorgen Sie dafür, dass Bereiche des Sozialgesetzbuches V wie die Wirtschaftlichkeitsprüfung oder die sachlich rechnerische Berichtigung nicht spurlos an Ihnen vorüber gehen. Themen wie Hygiene, Qualitätsmanagement, die vielfach diskutierte Telematik oder auch der Datenschutz betreffen auch den Angestellten und können nicht ausschließlich delegiert werden.

Erwarten zu Sie zu guter Letzt von Ihren Körperschaften ein Maximum an – kostenneutraler – Unterstützung, wenn es darum geht, dass Sie auch langfristig Spaß in und an Ihrer Unternehmung Zahnarztpraxis haben. Gut zu wissen, dass gerade der ZBV München seit geraumer Zeit passgenaue Hilfe und Unterstützung anbietet. Dabei stehen Ihnen alte Kolleginnen und Kollegen genauso zur Seite wie junge Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner, die womöglich gerade vor genau derselben Herausforderung stehen wie Sie auch.

Nutzen Sie also das Angebot – WIR sind gerne für Sie da!

Herzliche Grüße,

*Ihr
Cornelius Haffner*

+++ GEHALT +++ PFLICHTEN +++ FORTBILDUNG +++ SCHADENSFALL +++

Angestellter Zahnarzt

Themen, die bewegen

von Dr. Kolja Buchberger



Liebe angestellte Zahnärzte, wir organisieren jeden Monat einen Stammtisch für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte. Aus dieser Runde ergeben sich immer wieder Diskussionen, Unsicherheiten und grundsätzliche Fragen, die ich hier für euch gesammelt und beantwortet habe.

Gehalt / Aus dem Studium raus, ab in die Praxis und dann beim Einstellungsgespräch die Frage: „Was für Gehaltvorstellungen haben sie denn?“ Hier ein kleiner Überblick. Die genannten Zahlen sind aber weder Empfehlung noch haben sie offiziellen Charakter, sondern sind Rückmeldungen aus dem Kreis der Assistenten und angestellten Zahnärzte vom Stammtisch und meiner Plattform. In Bayern liegt das durchschnittliche Einstiegsgehalt als Vorbereitungsassistent bei ca. 2.500 Euro Brutto und als angestellter Zahnarzt bei ungefähr 4.500 Euro brutto im Monat. Auf dieses Bruttogehalt zahlt der Arbeitgeber zusätzlich die Arbeitgeberkosten zu den Sozialversicherungen, das sogenannte „Arbeitgeberbrutto“, nochmals ca. 20 Prozent. Bei einem Gehalt von 2.500 Euro sind das zusätzliche 500 Euro - bei deutlich höheren Gehältern ist der Maximalbetrag der Arbeitgebernebenkosten bei ca. 1.180 Euro gedeckelt. Nach der ersten Einarbeitungszeit sind Gehaltserhöhungen üblich und geschehen in der Regel auf der Basis von zwei unterschiedlichen Gehaltsvarianten. Zum einen das reine Festgehalt (üblich meistens während der Assistenzzeit) und zum anderen (üblicherweise beim Angestelltenverhältnis) Festgehalt + Umsatzbeteiligung.

Ein Vertrag für einen angestellten Zahnarzt nach der Assistenzzeit (2 Jahre Berufserfahrung) könnte wie folgt aussehen:

Festgehalt von 3.500 Euro + 25 % des Honorarumsatzes ab einer Umsatzschwelle von 14.000 Euro. Also bis zu einem Umsatz von 14.000 Euro erhält der Zahnarzt 3.500 Euro Festgehalt. Von jedem weiteren erwirtschafteten Euro erhält der Zahnarzt dann zusätzliche 25 Cent. Demnach würde der Zahnarzt bei einem Umsatz von 20.000 Euro ein Bruttogehalt von 5.000 Euro erhalten. Dieses Beispiel kann natürlich in alle Richtungen variiert werden, z.B. geringeres Festgehalt und höhere Umsatzbeteiligung oder umgekehrt. Eine Daumenregel besagt, dass der Assistent/angestellte Zahnarzt mindestens das Zweieinhalb- bis Dreifache des Verdienstes an Umsatz erwirtschaften sollte, damit er sich für den Arbeitgeber trägt.

Eine Umsatzbeteiligung ist naturgemäß immer ein Anreiz für den Angestellten zu Quantität, am Beginn einer Laufbahn sollte aber das Streben nach Qualität stehen, die Geschwindigkeit kommt mit der Erfahrung von selbst. Die Umsatzbeteiligung kann monatlich, quartalsweise oder jährlich gezahlt werden. In der Regel kommt es aber auf dem Hintergrund der Quartalsabrechnung in der Praxis auch zu einer quartalsweisen Auszahlung der Umsatzbeteiligung.

Bei Krankheit, Urlaub und Schwangerschaft können keine Umsätze erwirtschaftet werden. Hier sollte individuell geregelt werden, wie man verfährt. Bei hohem Festgehalt wird in der Regel die Umsatzbeteiligung weggelassen, bei niedrigem Festgehalt könnte man eine Kompensation vereinbaren.

Dienstplichten / In der Regel müsst ihr eure gesamte Arbeitskraft einbringen. Nebentätigkeiten dürfen die Erfüllung der Dienstplichten nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Arbeitgeber

anzuzeigen; oft wird vereinbart, dass sie der Zustimmung des Arbeitgebers bedürfen.

Berufspflichten / Eure Berufspflichten sind in der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte geregelt, die auch für angestellte Zahnärzte gilt: ([https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/gfx/berufsordnung.pdf/\\$file/berufsordnung.pdf](https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/gfx/berufsordnung.pdf/$file/berufsordnung.pdf)).

Diese Berufsordnung ist auf jeden Fall ihre Lektüre wert, da steht Vieles Wissenswertes für euch drin. So z.B. das Gebot zur Kollegialität, Zugehörigkeit zu Kammer, allgemeine Berufspflichten, Zusammenarbeit mit anderen Kollegen, Führung eines Zahnlabors, Vorgaben zu Dokumentation und vieles mehr. Wichtig für euch, auch ein angestellter Zahnarzt unterliegt der Schweigepflicht gegenüber jedem Außenstehenden. Ihr seid für fachgerechte Arbeit, die ordentliche Dokumentation und Abrechnung Eurer Patientenleistung verantwortlich. Gegen sich aus der Berufsausübung ergebende Haftpflichtansprüche müsst ihr euch versichern, dies ist ein absolutes Muss und gesetzlich vorgeschrieben. Oft ist eure Absicherung schon in der Versicherung eures Arbeitgebers enthalten, dies gilt es aber zu prüfen, damit ihr im Schadensfall nicht das Nachsehen habt.

Fortbildung / Gemäß der Berufsordnung für Zahnärzte (§5) seid ihr verpflichtet, euch in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist. Als Kassenzahnarzt besteht eine weitergehende Regelung, die es zu beachten gilt. Alle fünf Jahre müssen die Fortbildungen gegebenenfalls nachgewiesen werden, dies gilt jedoch nicht für die Assistenzzeit. Es werden 125 Punkte benötigt, wo-

bei 50 Punkte übers Selbststudium (ohne Nachweis) erbracht werden können. Dies wird stichpunktartig nach Losverfahren von der KZVB überprüft.

Schadensfall / Was ist, wenn bei einer Behandlung ein Fehler passiert? Es wird zum Beispiel der falsche Zahn gezogen. Grundsätzlich gelten hier zwei Haftungsgrundlagen.

Zum einen die deliktische Haftung, d.h. jeder Zahnarzt, auch der Angestellte, der am Patienten tätig wird, haftet bei Behandlungsfehlern, durch die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper oder die Gesundheit des Patienten verletzt wird, gegen über diesem Patienten persönlich und direkt, z.B. auch mit Schmerzensgeld. Zum anderen die vertragliche Haftung, d.h., aus dem Behandlungsvertrag haftet dem Patienten nur der Arbeitgeber, dessen „Erfüllungsgehilfen“ ihr seid. Intern - d.h., im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer - könnt ihr dem Arbeitgeber bei Ausübung eurer Dienstplichten je nach dem Grad des Verschuldens haften, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit voll, bei mittlerer Fahrlässigkeit anteilig, bei leichtester Fahrlässigkeit jedoch nicht.

Die Ausführungen zu den oben genannten Themen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ich sonst ein ganzes Buch schreiben könnte. Ich hoffe jedoch, dass ich eine kleine Orientierung zu den bei unserem Stammtisch häufig gestellten Fragen geben konnte. Ich lade jeden Zahnarzt ein, bei uns vorbei zu kommen. Bitte einfach über die Homepage www.zbvmmuc.de/startpraxis-stammtisch anmelden.

Mit kollegialen Grüßen
Dr. Kolja Buchberger

Bereits fast 1.000 Zahnärzte in Bayern erklären schriftlich die Ablehnung des neuen HVM

ERGEBNIS DER AKTION „DIESER HVM – NEIN DANKE“ DES BERUFSVERBANDS „ZUKUNFT ZAHNÄRZTE BAYERN“

von Dr. Armin Walter

Der im Frühjahr dieses Jahres durch die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) mehrheitlich beschlossene Honorarverteilungsmaßstab (HVM) führt zu erheblichem Unmut unter den zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen in Bayern. Der neue HVM unterscheidet sich grundsätzlich vom alten HVM, waren hier alle Zahnärztinnen und Zahnärzte gleichermaßen und gleichzeitig von den Puffertagen betroffen. Zukünftig werden individuelle Praxisbudgets für jede einzelne Praxis gebildet.

Auch die eilends organisierten Informationsveranstaltungen – die sogenannten „Dialogtage“ – waren wenig hilfreich. Es bleibt die Unsicherheit, wie die Praxen im kommenden Jahr mit dem neuen HVM umgehen sollen. Folgende Kritikpunkte wurden wiederholt geäußert:

Der neue HVM erfüllt keines der angestrebten Ziele

Der neue HVM bringt keine Planungssicherheit für die KCH Behandlung, unterschiedliche finanzielle Belastung für die Praxen, keine Darstellung der finanziellen Unterausstattung zahnärztlicher Behandlungen durch einzelne Krankenkassen und besonders, die Solidarität und der Zusammenhalt der bayerischen Zahnärzte werden fundamental belastet.

Zukünftig legt der Vorstand der KZVB Budget und Puffergrenzen fest

Der Vorstand der KZVB legt zukünftig für jede Fallgruppe und jede Krankenkasse schon vorab einen Budgetbetrag fest. Für jede Praxis wird dann bei der Abrechnung die von der KZVB ermittelte Anzahl an Behandlungsfällen mit dem jeweiligen Budgetbetrag multipliziert. Die Summe aller Budgetbeträge jeden Quartals bildet das kalenderjährige maximal garantierte Abrechnungsvolumen der einzelnen Praxis für die KCH Leistungen.

36 Fallgruppen allein für innerbayerische Krankenkassen

Allein für die 12 innerbayerischen Krankenkassen oder Verbände werden somit jeder einzelnen Praxis entsprechend der 3 Fallgruppen (U, B, K) in jedem Quartal 36 individuelle Budgets zugeordnet. Die Berechnung der individuellen Budgetausschöpfung aller Krankenkassen fordert von jeder Praxis einen enormen Zeitaufwand und das wiederholt.

Keine Planungssicherheit – 365 Puffertage

Kein Zahnarzt weiß, wie viele Patienten der verschiedenen Krankenkassen zur Behandlung kommen werden und be-



sonders, welcher Behandlungsbedarf bei den Patienten besteht. Kein Zahnarzt kann deshalb sicher sein, dass die abgerechneten Leistungen bei einer Krankenkasse sein Gesamtbudget über – oder unterschreiten. Wird beispielsweise das Budget eines Versicherten (Gruppe B = 146€) einer seltenen Krankenkasse wegen eines erhöhten Behandlungsbedarfs (z.B. multiple Füllungen = 946€) im ersten Quartal um 800€ überschritten und kommt kein weiterer Patient dieser Krankenkasse (oder auch nur einige mit erhöhtem Behandlungsbedarf), dann ist das Gesamtbudget am Ende des Jahres um 800€ überschritten. Bei einer Überschreitung der Gesamtvergütungsobergrenze durch abgerechnete Leistungen aller Zahnärzte in Bayern kann dieser Betrag möglicherweise vollumfänglich von der KZVB zurückgefordert werden.

Kleine Praxen und Zuweiserpraxen werden benachteiligt

Das Risiko auf Grund von Budgetüberschreitungen von der KZVB mit Rückforderungen belastet zu werden steigt bei kleinen Praxen, da diese in der Regel durch nur geringe Fallzahlen bei hoher Leistungsmenge charakterisiert sind. Auch Zuweiserpraxen sind betroffen, weil sie die beauftragten Leistungen nur schlecht steuern können.

Darstellung des finanziellen Mangels nicht mehr gegeben

Das Budgetproblem wird auf die jeweiligen Praxen und somit auf den Zahnarzt abgewälzt. Das freut vor allem die AOK, die steht nun nicht mehr alljährlich am Pranger.

Ein besonderes Problem für unsere jungen Kolleginnen und Kollegen: Arbeitsverträge angestellter Zahnärzte mit Umsatzbeteiligung.

Der neue HVM kann in einzelnen Fällen (Beispiel oben) zu erheblich höheren Rückforderungen der KZVB aufgrund individueller Budgetüberschreitungen führen. Die Puffertage waren zeitlich begrenzt und individuell steuerbar, nicht unbedingt notwendige Maßnahmen

konnten verschoben werden. Finanzielle Rückforderungen verteilen sich auf alle Zahnärzte gleichermaßen und führten deshalb zu insgesamt vergleichsweise geringen Rückforderungen gegenüber der einzelnen Praxis. Mit dem neuen HVM könnten einzelne Praxen aber individuell mit erheblich höheren Rückforderungen konfrontiert sein. Viele Praxisinhaber werden daher die Verträge mit Umsatzbeteiligung dahingehend juristisch prüfen, ob die ausbezahlten Honorare vorbehaltlich der später endgültigen Abrechnung erfolgen können.

Ausreichendes Budget wegen ungenügenden Vergütungsverhandlungen der KZVB Vorstände

Im Jahr 2017 hatte der FVDZ geführte Vorstand der KZVB das seit Jahrzehnten schlechteste Vergütungsergebnis mit der AOK Bayern verhandelt - nämlich eine Punktwerthöhung um gerade mal 1,25% p.a. bei einer Grundlohnsummensteigerung von 2,5%! Die Folge: ein Honorarverlust der bayerischen Zahnärzte von ca. 8 Mio. € alleine für das Jahr 2017! Die 8 Mio. € Honorarverlust aus 2017 fehlen natürlich auch bei den Vergütungssteigerungen der Folgejahre. Wenn die Gesamtvergütung steigt, der Preis für die zahnärztliche Leistung aber nur um die Hälfte diese Erhöhung mit-

geht, wird das Budget geringer belastet. Es ist absurd, wenn die Vorstände der KZVB damit prahlen, dass das KCH-Budget 2018 ausreicht, nachdem sie zu Lasten der Zahnärzteschaft 2017 so geringe Honorarerhöhung abgeschlossen hatten. Die bayerische Zahnärzteschaft fordert hingegen von den Vorständen hohe Punktwertsteigerungen, mindestens in Höhe der Grundlohnsummensteigerung und die Anhebung der Gesamtvergütungsobergrenzen bei den Krankenkassen zu erreichen.

Wir Zahnärzte wollen sach- und fachgerecht arbeiten und gut honorierte Leistung erbringen. Ethisch nicht vertretbar ist die Forderung, eine höhere Anzahl schlecht honorierter Leistungen abzurechnen, um das Budget und die Gesamtvergütungsobergrenze auszuschöpfen.

Mittlerweile fast 1.000 bayerische Kolleginnen und Kollegen lehnen den neuen HVM ab.

Regionalen Listen und der Berufsverband Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB) werden sich deshalb mit aller Kraft für die Abschaffung des neuen HVM einsetzen.

Herzlich
Ihr
Dr. Armin Walter

Sein eigener Chef zu sein

Ein wertvoller Status

von Dr. Sascha M. Faradjii

Bei der Berufsausübung eines Arztes oder Zahnarztes sollte idealerweise der Gedanke an die Honorierung im Hintergrund stehen, im Vordergrund sollte die Freude am Helfen und an der eigentlichen handwerklichen Heilkunst sein. Das System der Krankenversicherung ist im Kern ein sehr guter Gedanke und war bei seiner Einführung vor langer Zeit eine überfällige und notwendige Solidarisierung, die den Einzelnen vor Überforderung und Verelendung schützte. Die Realität ist heute eine ganz andere, das Gesundheitssystem hat sich über die Jahrzehnte hinweg in einer Weise entwickelt, die die Leistungserbringer, so auch uns selbständige Zahnärzte dazu veranlasst, wesentlich mehr auf die Ökonomie zu achten als dies ethisch geboten wäre. Jeder selbständige Zahnarzt muss die Grundsätze der Betriebswirtschaft beachten, denn auch er ist Arbeitgeber und Unternehmer. Zwangsläufig entsteht das Dilemma, bei Therapieplanung und Behandlung in ein gut vertretbares Verhältnis zu bringen. Mit jedem neuen Gesetz, mit je-

der technischen Erneuerung und mit jeder neuen Verpflichtung, die wir Zahnärzte beachten müssen, steigen notwendigerweise unsere Kosten und der Gesetzgeber zeigt wenig Interesse, diese Auflagen in Form einer höheren Honorierung oder Anpassung eines Punktwertes zu kompensieren. Auf diese Weise wird der Zwang bei der Betriebsführung zur Rationalisierung und Ökonomisierung immer höher.

Immer wieder höre ich von Kollegen, dass sie ihre Praxis früher als geplant abgeben oder auflösen wollen, da die immer höheren bürokratischen Hürden einem die Freude an der Arbeit vergällen, dass ihnen zu wenig Freiraum für eine befriedigende zahnärztliche Tätigkeit bleibt, dass man sich nicht in Ruhe um die Patienten kümmern kann. Andere Kollegen erzählten mir von ihrer Weigerung, ihre Praxis trotz Sanktionsandrohung an die Telematik-Infrastruktur anzubinden; lieber Honorareinbußen in Kauf nehmen als mögliche EDV-Pannen bei den Patientenaufnahmen und Quartalsabrechnungen zu erleiden.

In der aktuellen Diskussion über die zunehmende Zahl von Zahnärzten – nicht nur der jungen Zahnärzte – im Angestelltenverhältnis geht der Aspekt unter, dass die rein finanziellen Vor- und Nachteile von „angestellt“ und „selbständig“ auf lange Sicht eigentlich gar nicht so genau fassbar sind. Zum Beispiel dürfte sich ein angestellter Zahnarzt in einer Praxis mit überwiegend gesetzlich versicherter Klientel unter hohem Arbeitsaufkommen

ähnlich ungerecht bezahlt fühlen wie sein niedergelassener Arbeitgeber. Der Unterschied ist, dass dem Niedergelassenen die unerfreuliche Realität des an Kassenrichtlinien gebundenen Zahnarztes, Kleinunternehmers, Arbeitgebers, Ausbilders und Steuerzahlers wesentlich präsenter ist als dem Angestellten. Es ist dennoch mehr als ein Trost, dass man als Niedergelassener in jeder Minute seiner Arbeit sein eigener Chef ist. Ein wertvoller Status, den niemand in Frage stellen kann. Trotz allen wahrnehmbaren Veränderungen in der zahnärztlichen Berufslandschaft ist es unbestritten, eines der wichtigsten Ziele unserer Berufsvertretungen, diese Möglichkeit der freiberuflichen Selbständigkeit im Rahmen eines durch Selbstverwaltungsorgane geführten Berufsstandes zu erhalten und zu fördern.

Die Initiativen der zahnärztlichen Vertretungen, den immer größer werdenden Hunger von Finanzinvestoren auf Zahnarztketten einzuschränken oder zu verhindern, sind ausdrücklich zu begrüßen.

Vor wenigen Wochen haben bundesweit alle niedergelassenen Zahnärzte eine Sendung vom „Zi“ – Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland – erhalten, die die Teilnahmeunterlagen zur Befragung im Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) enthält. Allein das Öffnen des dicken Kuverts hat bei mir ein wenig Stress ausgelöst, denn der Inhalt bot alles, was so umfangreich selbst in der unumgänglichen Werbepost selten vorzufinden war: Blätter mit Texten, ein Blatt mit Bild, glänzendes Papier, mattes

ZAHNÄRZTE-PRAXIS-PANEL
ERHEBUNG 2018

DATENBLATT FÜR DIE TREUHANDSTELLE

STABNUMMER

STABNAME

PROFANSTÄBE

BEREITUNGSGRUPPE (BGR) zur Unterstützung der Zahnärztinnen

WICHTIG: MÜSSEN SIE ZURÜCKKOMMEN!

WICHTIG: MÜSSEN SIE ZURÜCKKOMMEN!

Wahl der Delegierten und der Ersatzleute

Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegierten und Ersatzleute im Wahlbezirk München Stadt und Land zur Bayerischen Landesversammlung der Zahnärztlichen Bezirksverbände München Stadt und Land (WO) vom 05. Febr. Heft 3/2002, S. 68; zuletzt geändert durch Satzung gemacht in BZB, Heft 1-2/2018, S. 82).

I. Zahl der Wahlberechtigten und der Ersatzleute

- Die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk M 3323
- Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (WO) Stadt und Land

14	Delegierte
und	
14	Ersatzleute

zu wählen, wobei die Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern sich erst bei Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlleiter unter der Adresse ZBV München Stadt und Land, Fallstraße 34, 81369 München bis spätestens Dienstag, den 21.08.2018 aufgefördert.

Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein; maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 7 Abs. 1 S. 2 WO). Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig (§ 7 Abs. 1 S. 3 WO).

Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land vom 13. November 2013 erlasse ich folgende

Atfgrund der Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land vom 13. November 2013 erlasse ich folgende

Zweite Wahlbekanntmachung

I. Zahl der Wahlberechtigten und der wählenden Delegierten und Ersatzleute

- Die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk München Stadt und Land beträgt 3.323
- Gemäß § 1 der Wahlordnung (WO) sind im Wahlbezirk München Stadt und Land

35	Delegierte	und	5	Ersatzleute
----	------------	-----	---	-------------

zu wählen, wobei die Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern sich erst bei Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

3. Nach § 11/3 WO hat jeder Wähler danach höchstens 40 Stimmen, wobei nach § 6/3 WO für jeden Bewerber nur 1 Stimme vergeben werden darf. Die Stimmen können auf die verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlleiter unter der Adresse ZBV München Stadt und Land, Fallstraße 34, 81369 München bis spätestens Dienstag, den 21.08.2018, 16:00 Uhr aufgefördert.

Wahlvorschläge müssen nach § 7/1 WO von mindestens 2 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein; Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig.

Die Wahlvorschläge können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Delegierte und Ersatzleute im Wahlbezirk zu wählen sind (§ 7/1 WO).

Die Wahlvorschläge haben

- Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der sich bewerbenden Personen,
- deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wahlbarkeit nach § 3 WO gegeben ist,
- die Bezeichnung des Wahlvorschlagsverleisters (Familien- und Vornamen, Anschrift), sowie eines Stellvertreters des Wahlvorschlagsverleisters zu enthalten (§ 7/1 WO). Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 7/2 WO). Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig (§ 7/4 WO). Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten erfolgen (§ 7/3 WO).



Papier, raues Papier, glattes Papier, farbige Texte, Schwarz-Weiß-Texte, ein blaues Heft, ein vertragsähnliches braunes Formular mit zum Signieren auffordernden Kreuzen und ein Rücksendekuvert. Ich möchte vorausschicken, dass meine persönliche Meinung zu dieser Massenbefragung weder pro noch kontra ist. In einem Online-Dentalforum konnte ich mir ein Bild davon machen, was andere Kolleginnen und Kollegen dazu meinen. Die meisten Gedanken und Fragen drehten sich um den Sinn und Unsinn einer so umfangreichen Befragung und um deren Finanzierung – schließlich werden die teilnehmenden Praxen mit bis zu 350 Euro und einer individuellen Statistik belohnt.

Zum Sinn dieser Umfrage: Die Datenerhebung ist sinnvoll, weil sie die Verhandlungsposition der Zahnärzte gegenüber der Politik stärken und untermauern kann. Dabei verstärkt eine hohe Beteiligung das Gewicht der Aussage, dass WIR Zahnärzte eine Stimme haben, die gehört werden soll. Deadline ist der 12. Oktober (Erhebungsende). Inwiefern die Ergebnisse der Erhebung größere Erfolge bei unseren Punktwertverhandlungen mit den Kassen oder Punktwertanpassung bei der GOZ versprechen, kann nicht sicher beurteilt werden. Sicher ist, dass man im heutigen Politikbetrieb ohne nachvollziehbare und valide Datengrundlage nicht den Hauch einer Chance hat gehört zu werden. Ich jedenfalls werde mit meiner Teilnahme an der Befragung die Gelegenheit wahrnehmen, meine Stimme in die Bundesebene zu tragen. Wer gehört werden will, muss harte Fak-

ten vortragen und nicht nur Wünsche formulieren. Die Wirkung der ZÄPP-Befragung sollten wir Zahnärzte also nicht gering schätzen.

Und noch ein letztes Anliegen, liebe Kolleginnen und Kollegen, in den ersten Septembertagen gibt es noch eine weitere wichtige Post für Sie zu öffnen: die Unterlagen für die Wahlen zu den „Parlamenten“ vom Zahnärztlichen Bezirksverband München (ZBV) und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK). Nur mit einer hohen Wahlbeteiligung können wir Zahnärzte ein Zeichen setzen, dass wir an unserer Selbstverwaltung interessiert sind, eine Vereinnahmung durch die Politik nicht wünschen und dass wir unserer demokratischen Pflicht nachkommen.

Denn nur wer dieser Pflicht nachkommt, kann anschließend die Stimme erheben und Forderungen stellen. WIR wollen unsere eigenen Chefs bleiben. Daher lassen Sie bitte die Wahlunterlagen nicht im Poststapel Ihres Büros untergehen, sondern füllen Sie die Wahlzettel aus. Bitte beachten Sie, dass die Ausführung der Briefwahl und deren Rückversand fristgerecht und entsprechend den beiliegenden Hinweisen erfolgen. Ihre Stimme auf den beiden Wahlzetteln muss innerhalb der Wahlzeit eingegangen sein, die am **Dienstag, den 18.09.2018**, um 17.00 Uhr endet.

Ich wünsche Ihnen dabei eine glückliche Hand, so wie in Ihrer zahnärztlichen Kunst!

Ihr
Sascha M. Faradjli



Die Geschichte... ...von dem Blumentopf und dem Bier

Eine kleine Anekdote über die wichtigen Dinge im Leben

Wenn die Dinge in deinem Leben immer schwieriger werden, wenn 24 Stunden am Tag nicht genug sind, erinnere dich an den „Blumentopf und das Bier“.

Ein Professor stand vor seiner Philosophie-Klasse und hatte einige Gegenstände vor sich. Als der Unterricht begann, nahm er wortlos einen sehr großen Blumentopf und begann diesen mit Golfbällen zu füllen. Er fragte die Studenten, ob der Topf nun voll sei. Sie bejahten es.

Dann nahm der Professor ein Behältnis mit kleinen Kieselsteinen und schüttete diese in den Topf. Er bewegte den Topf sanft und die Kieselsteine rollten in die Leerräume zwischen den Golfbällen. Dann fragte er die Studenten wiederum, ob der Topf nun voll sei. Sie stimmten zu.

Der Professor nahm als Nächstes eine Dose mit Sand und schüttete diesen in den Topf. Natürlich füllte der Sand den kleinsten verbliebenen Freiraum. Er fragte wiederum, ob der Topf nun voll sei. Die Studenten antworteten einstimmig „ja“.

Da holte der Professor zwei Dosen Bier unter dem Tisch hervor und schüttete den ganzen Inhalt in den Topf und füllte somit den letzten Raum zwischen den Sandkörnern aus. Die Studenten lachten.

„Nun“, sagte der Professor, als das Lachen langsam nachließ, „ich möchte, dass Sie diesen Topf als die Repräsentation Ihres Lebens ansehen. Die Golfbälle sind die wichtigen Dinge in Ihrem Leben: Ihre Familie, Ihre Kinder, Ihre Gesundheit, Ihre Freunde, die bevorzugten, ja leidenschaftlichen Aspekte Ihres

Lebens, welche, falls in Ihrem Leben alles verloren ginge und nur noch diese verbleiben würden, Ihr Leben trotzdem noch ausgefüllt wäre.

Die Kieselsteine symbolisieren die anderen Dinge im Leben wie Ihre Arbeit, Ihr Haus, Ihr Auto. Der Sand ist alles andere, die Kleinigkeiten. Falls Sie den Sand zuerst in den Topf geben“, fuhr der Professor fort, „hat es weder Platz für die Kieselsteine noch für die Golfbälle. Dasselbe gilt für Ihr Leben.

Wenn Sie all Ihre Zeit und Energie in Kleinigkeiten investieren, werden Sie nie Platz haben für die wichtigen Dinge.

Achten Sie auf die Dinge, welche Ihr Glück gefährden. Spielen Sie mit den Kindern. Nehmen Sie sich Zeit für eine medizinische Untersuchung. Führen Sie Ihren Partner zum Essen aus. Es wird immer noch Zeit bleiben, um das Haus zu reinigen oder Pflichten zu erledigen.

Achten Sie zuerst auf die Golfbälle, die Dinge, die wirklich wichtig sind. Setzen Sie Ihre Prioritäten. Der Rest ist nur Sand.“

Einer der Studenten erhob die Hand und wollte wissen, was denn das Bier repräsentieren soll. Der Professor schmunzelte: „Ich bin froh, dass Sie das fragen. Es ist dafür da, Ihnen zu zeigen, dass, egal wie schwierig Ihr Leben auch sein mag, es immer noch Platz hat für ein oder zwei Bierchen.“

Mehr zum Thema:

<https://www.gesundheit.de/medizin/psychologie/gesunde-seele/die-geschichte-vom-blumentopf-und-dem-bier>

3 Special 2018

Impressum

Herausgeber Zahnärztlicher Bezirksverband
München Stadt und Land,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
1. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt
Geschäftsstelle: Fallstraße 34,
81369 München, Tel.: 089 - 72480304
www.zbvmuc.de
E-Mail: zaa@zbvmuc.de

Chefredaktion Dr. Sascha Faradjli
Co-Redaktion Raphael Clemm

Titelgestaltung/Layout GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink

Zuschriften redaktioneller Art richten
Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de),
nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte
Manuskripte und Fotos übernimmt die
Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte
geben nicht unbedingt die Meinung des
Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Verlag, Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar,
Herstellung, Vertrieb Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523
Werbeservice & Offset E-Mail: info@kreuzermedia.de
Kreuzer GmbH www.kreuzermedia.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom Juli 2011 gültig.
BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist
der Bezugspreis im Beitrag enthalten.
Preis für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt.
und Versandkosten.
Auflage: 3000 Exemplare.
Erscheinungsweise: Sonderausgabe
ISSN 0027-3198